

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

PCT

An

MITTEILUNG ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG BEZÜGLICH
DES ANTRAGS AUF WIEDERHERSTELLUNG DES
PRIORITÄTSRECHTS

(Regel 26bis.3 h) iii) PCT)

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	WICHTIGE MITTEILUNG	
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum/ Eingangsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
Anmelder		

Über den vom Anmelder gestellten Antrag, der

zum Zeitpunkt der Einreichung dieser internationalen Anmeldung in Formblatt PCT/RO/101 enthalten war oder

am _____ eingegangen ist

und sich auf die Wiederherstellung des Prioritätsrechts hinsichtlich des Prioritätsanspruchs/der Prioritätsansprüche _____ bezog, hat das Anmeldeamt wie folgt entschieden:

Das Prioritätsrecht wird **wiederhergestellt**, weil das Anmeldeamt festgestellt hat, dass das von ihm angewendete Kriterium für die Wiederherstellung **erfüllt** ist, nämlich, dass das Versäumnis, die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen,

trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt erfolgt ist.

unabsichtlich erfolgt ist.

Die Gründe sind im Anhang erläutert.

Nach Versendung der Mitteilung vom _____ über die beabsichtigte Ablehnung des Antrags auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts (Formblatt PCT/RO/158) wird der Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts aus folgendem Grund/ folgenden Gründen **abgelehnt**:

1. Der Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts ist nicht innerhalb der nach Regel 26bis.3 e) vorgeschriebenen Frist eingegangen.
2. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die internationale Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht worden ist, sind nicht oder unzureichend angegeben (Regel 26bis.3 b) ii)).
3. Eine Erklärung zum Beleg der genannten Gründe, die dazu geführt haben, dass die internationale Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht worden ist, fehlt oder ist unzureichend (Regel 26bis.3 f)).
4. Nachweise zum Beleg der genannten Gründe, die dazu geführt haben, dass die internationale Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht worden ist, fehlen oder sind unzureichend (Regel 26bis.3 f)).
5. Die Wiederherstellungsgebühr nach Regel 26bis.3 d) ist nicht oder nicht fristgerecht entrichtet worden.
6. Ein Prioritätsanspruch hinsichtlich einer früheren Anmeldung ist nicht, wie in Regel 26bis.3 c) vorgeschrieben, in der internationalen Anmeldung enthalten.
7. Sonstige Gründe für die Ablehnung sind im Anhang erläutert.

Eine Kopie dieser Mitteilung wird dem Internationalen Büro übermittelt.

Name und Postanschrift des Anmeldeamts	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax:	Tel.:

Das Anmeldeamt hat die vorstehend genannte(n) Entscheidung(en) aus folgenden Gründen getroffen: